



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:
Anpassung der Anlage 3 (Mutterpass) – Eintrag zur
Durchführung eines HIV Tests

Berlin, 20.03.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 20.02.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) in der dortigen Anlage 3 (Mutterpass) aufgefordert. Ziel der Änderung ist, nicht nur die Durchführung der Beratung zum HIV-Antikörpertest im Mutterpass zu dokumentieren, sondern auch die Durchführung einer HIV-Testung. Nach wie vor nicht im Mutterpass dokumentiert werden soll das Ergebnis des Tests.

Das Vorhaben der Richtlinienänderung wird nicht von allen antragsberechtigten Mitgliedern des G-BA unterstützt. Die Patientenvertreter sehen keine Notwendigkeit für die beschriebene Änderung (s. u.).

Die Überlegung zur Änderung der Dokumentation im Mutterpass resultiert aus Hinweisen, wonach Fälle von HIV-Übertragungen möglicherweise durch eine veränderte Dokumentation der Untersuchung vermeidbar gewesen wären. In einer hierzu vom G-BA durchgeführten Experten-Anhörung wurden insbesondere Daten des Robert Koch Instituts (RKI) betrachtet, wonach aktuell etwa 90% der Schwangeren auf HIV getestet werden. Die absolute Zahl der ungetesteten Schwangeren wird mit ca. 60.000 beziffert. Übertragungen des Virus von der Mutter auf das Kind seien in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und wurden für 2013 mit neun Fällen quantifiziert. Laut tragenden Gründen sieht das RKI die Hauptursache derartige Übertragungen im Unterlassen des HIV-Testangebots während der Schwangerschaft.

Aus Sicht des G-BA sei es unklar, ob HIV-Tests nicht durchgeführt wurden, weil das Angebot seitens der betreuenden Ärzte bzw. Hebammen nicht erfolgte, oder weil das Angebot von der Schwangeren abgelehnt wurde. Es sei aber anzunehmen, dass bei einem erheblichen Teil der Schwangeren das Angebot unterbliebe und das Potential dieses Screenings, HIV-Übertragungen auf Kinder zu vermeiden, nicht ausgeschöpft werde. Es sei ferner davon auszugehen, dass die Dokumentation der Durchführung des HIV-Tests im Mutterpass die konsequentere Umsetzung des Screeningangebots unterstütze.

Davon abweichend sehen die Patientenvertreter im G-BA keine Notwendigkeit, die bisherige Vorgehensweise zu ändern. Die Situation habe sich nicht zum Negativen verändert, die Zahl der im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge durchgeführten HIV-Tests sei kontinuierlich angestiegen. Der G-BA habe 2007 von der Eintragung einer Testdurchführung oder des Testergebnisses im Mutterpass abgesehen, um einer möglichen Stigmatisierung von Schwangeren, die den Test nicht durchführen lassen, entgegenzuwirken. Bei einer verpflichtenden Dokumentation wurde bereits damals das Risiko gesehen, das insbesondere Risikopatientinnen der Schwangerenvorsorge fernbleiben könnten.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich die Überlegungen des G-BA, die Rate der Übertragung maternaler HIV-Infektionen auf Kinder weiter zu senken. Solange es immer noch zu solchen Übertragungen kommt, ist möglicherweise tatsächlich das Potential des Screenings nicht voll ausgeschöpft.

Inwieweit hier allerdings eine Änderung der Dokumentation im Mutterpass effektiv wäre, ist schwierig vorherzusehen. Die Zahl der Testdurchführung in Deutschland ist mit >96% (siehe Angabe in den tragenden Gründen) bereits sehr hoch und die Zahl HIV-infizierter Neugeborener so gering, dass durch die Eintragung des durchgeführten Testes im Mutterpass eine deutliche Verbesserung der Versorgungssituation kaum zu erwarten sein dürfte.

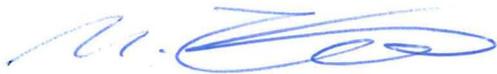
Vor diesem Hintergrund sind mögliche Nachteile gründlich abzuwägen. Dabei kann den Argumenten der Patientenvertreter gefolgt werden, die bei der Eintragung der Testdurch-

führung mit der Angabe von Untersuchungsnummer und Labor sowohl ein Stigmatisierungspotential als auch im Einzelfall den Datenschutz gefährdet sehen. Für Frauen, die sich nach einer entsprechenden Beratung für einen HIV-Test entscheiden, gibt es gute Möglichkeiten, diesen unter Wahrung der Anonymität durchführen zu lassen. Damit ist dem Anliegen der Mutterpassregelung Rechnung getragen.

Die Bundesärztekammer hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme aus dem Jahre 2007 zur damaligen Einführung des Merkblatts für Schwangere über die Möglichkeit zur Durchführung eines HIV-Tests positioniert. In dieser Stellungnahme hatte die Bundesärztekammer es als positiv hervorgehoben, dass nur die erfolgte Beratung, nicht aber die Test-Durchführung oder das Testergebnis zu dokumentieren ist. Die Bundesärztekammer sieht keine ausreichenden neuen Erkenntnisse vorliegen, die eine Revision ihrer damaligen Stellungnahme rechtfertigen würden.

Im Ergebnis unterstützt die Bundesärztekammer den Beschlussvorschlag der Patientenvertreter auf Nichtänderung der Richtlinie bzw. der Anlage 3 (Mutterpass).

Berlin, 20.03.2015



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit